

BRASILIANISCHER KULTURVEREIN BUOCHS-STANS

Vereinsstatuten

Brasilianischer Kulturverein Buochs-Stans

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Brasilianischer Kulturverein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buochs, Ridliweg 18.

2. Zweck

Der Verein organisiert Bar- und Marktstandbetriebe, Party-Catering für Private und Unternehmen und vermittelt brasilianische Show Dance-Gruppen und ähnliche Aufführungen. Im Weiteren stellt er Personal für private und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung oder organisiert und führt diese selber durch. Das lateinamarikanische Brauchtum, insbesondere dasjenige Brasiliens soll gepflegt, gelebt und vermittelt werden.

Mit privaten und öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Unterhaltung, Musik, Bewegung und Tanz sowie Kultur und Essen soll die einheimische Bevölkerung mit süd- und mittelamerikanischem Brauchtum und Flair vertraut gemacht werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Einnahmen, welche aus den Veranstaltungen entstehen. Mitgliederbeiträge werden nicht eingefordert und sind keine festgelegt. Sponsoren- und Gönnerbeiträge oder weitere ähnliche Zuwendungen können entgegengenommen werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn ein Interesse am Vereinszweck besteht.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

BRASILIANISCHER KULTURVEREIN BUOCHS-STANS

Vereinsstatuten (Fortsetzung; Seite 2/3)

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Laufende Vereins-Veranstaltungen sind jedoch dabei zu berücksichtigen. Das Austrittsschreiben muss an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Präsidium fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen vor der Versammlung zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung / Eventabrechnung/en und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget / Eventbudget/s

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

BRASILIANISCHER KULTURVEREIN BUOCHS-STANS

Vereinsstatuten (Fortsetzung; Seite 3/3)

10. Die Revisor

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung und Event-Abrechnung/en kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Präsident zeichnet mit Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das absolute Mehr der Generalversammlungs-Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit dem absoluten Mehr der Generalversammlungs-Anwesenden beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. März 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

der Präsident:

der Aktuar:

.....

.....